

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 6. Oktober 1938

127. Stück

- 443.** Kundmachung: Bekanntmachung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.
444. Kundmachung: Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.
445. Kundmachung: Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.
446. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über Ermäßigung der Rübenzuckersteuer im Lande Österreich.
447. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung im Lande Österreich.
448. Verordnung: Änderung der Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Fließ, Gerichtsbezirk Landeck, der Ortsgemeinde Wilbernieming, Gerichtsbezirk Telfs, und der Ortsgemeinde Silz, Gerichtsbezirk Silz, einerseits und der Ortsgemeinde Wennis, Gerichtsbezirk Imst, der Ortsgemeinde Leutasch, Gerichtsbezirk Innsbruck, und der Ortsgemeinde St. Sigmund im Sellrain, Gerichtsbezirk Innsbruck, andererseits.
449. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke St. Johann i. B. und Tagenbach.

443. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 bekanntgemacht wird.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

„Artikel I.

Gebietsveränderungen.

§ 1. Im Lande Österreich werden folgende Gebietsveränderungen vorgenommen:

1. Der Verwaltungsbezirk Trienz des ehemals österreichischen Landes Tirol fällt an das ehemals österreichische Land Kärnten.
2. Das ehemals österreichische Land Burgenland wird aufgelöst. Von ihm fallen die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Ruft an das ehemals österreichische Land Niederösterreich, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart an das ehemals österreichische Land Steiermark.
3. Die Gemeinden des Gerichtsbezirks Bad Aussee im ehemals österreichischen Land Steiermark und diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg (Verwaltungsbezirk Umstetten) im ehemals österreichischen Land Niederösterreich, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, fallen an das ehemals österreichische Land Oberösterreich.
4. In die Stadt Wien werden folgende Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich eingegliedert:
 - a) vom Verwaltungsbezirk Hiezing-Umgebung die Gemeinden des Gerichtsbezirks Liesing

- und die Gemeinden Hadersdorf-Weiblingau, Laab am Walde und Purkersdorf;
 - b) vom Verwaltungsbezirk Mödling die Gemeinden des Gerichtsbezirks Mödling und die Gemeinden Gramatneufiedl, Moosbrunn, Münchendorf und Belm;
 - c) vom Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha die Gemeinden des Gerichtsbezirks Schwechat mit Ausnahme der Gemeinde Enzersdorf a. d. Fischa;
 - d) vom Verwaltungsbezirk Floridsdorf-Umgebung die Gemeinden Andlersdorf, Breitenlee, Eßling, Franzensdorf, Gerasdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Grobhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Ober-Hausen, Probstdorf, Raasdorf, Ruzendorf, Schönau, Seyring, Süßenbrunn und Wittau;
 - e) vom Verwaltungsbezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Stammersdorf; bei der Gemeinde Lang-Enzersdorf bleiben diejenigen Teile ausgenommen, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt;
 - f) vom Verwaltungsbezirk Tulln die Gemeinden des Gerichtsbezirks Klosterneuburg mit Ausnahme derjenigen Teile der Gemeinde Krizendorf, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt.
5. Die Gemeinde Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) des ehemals österreichischen Landes Tirol und die Gemeinde Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) des ehemals österreichischen Landes Vorarlberg fallen an das Land Bayern.

Artikel II.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 2. (1) Rechtsnachfolger des ehemals österreichischen Landes Burgenland ist das ehemals österreichische Land Niederösterreich, unbeschadet der Auseinandersetzung mit dem ehemals österreichischen Land Steiermark gemäß § 3. Die Stadt Wien wird Rechtsnachfolgerin der nach § 1, Ziffer 4, hinzutretenden Gemeinden.

(2) Die im Eigentum eines ehemals österreichischen Landes stehenden Grundstücke, die in den umgliederten Gebietsteilen liegen, gehen in das Eigentum des aufnehmenden ehemals österreichischen Landes (der Stadt Wien) über, soweit der Reichsstatthalter in Österreich nichts anderes bestimmt.

§ 3. (1) Über finanzielle Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Gebietsveränderungen dieses Gesetzes erforderlich sind, und über die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen entscheiden nach Anhörung der beteiligten Landeshauptmänner der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 4. (1) In den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, bleibt das bisherige Landesrecht bestehen.

(2) Die Landeshauptmänner können durch Verordnung in den neu hinzutretenden Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden ehemals österreichischen Landes an die Stelle des bisher geltenden Landesrechts setzen. Die gleichen Befugnisse hat der Bürgermeister der Stadt Wien für die in die Stadt Wien eingegliederten Gemeinden.

(3) Die Bayerische Landesregierung kann durch Verordnung die Rechtsangleichung in den zum Lande Bayern tretenden Gebietsteilen regeln.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für das Ortsrecht der Gemeinden, die in die Stadt Wien eingegliedert werden.

§ 5. Die Rechtsstellung der Beamten derjenigen Körperschaften, die aus Anlaß der Gebietsveränderung aufgelöst, geändert oder mit anderen Körperschaften zusammengeschlossen werden oder die hierbei wesentliche Aufgaben an andere Körperschaften abgegeben haben, bestimmt sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

§ 6. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

§ 7. Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Übergang des Verwaltungsbezirks Wien vom ehemals österreichischen Land Tirol auf das ehemals österreichische Land Kärnten (§ 1, Ziffer 1) gilt mit dem 27. Juli 1938 (einstweilige Anordnung des Reichsstatthalters in Österreich, Gesetzbl. f. d. Land Österreich Nr. 286/1938) als vollzogen.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Dieses Gesetz, das im Reichsgesetzblatt unter I S. 1333 verlautbart ist, tritt im Lande Österreich am 15. Oktober 1938 in Kraft.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Senß-Inquart

444. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 4. Oktober 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333)* folgendes verordnet:

„Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern innerhalb ihrer Amtsbereiche gebietliche Veränderungen der unteren Verwaltungsbezirke vorzunehmen und den Sitz der Verwaltung zu bestimmen.

Berlin, den 4. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Diese Verordnung ist im Reichsgesetzblatt unter I S. 1338 verlautbart.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Senß-Inquart

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 443/1938.

445. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 5. Oktober 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) *) folgendes verordnet:

„§ 1. Reichsrecht, das auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) im Lande Österreich eingeführt wird, gilt, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, in gleichem Umfange auch in den zum Lande Bayern getretenen Gebietsteilen Gemeinde Jungholz und Gemeinde Mittelberg (§ 1, Nr. 5, des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner“

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1339 verlautbart ist, tritt im Lande Österreich am 15. Oktober 1938 in Kraft.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Senß-Inquart

446. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über Ermäßigung der Rübenzuckersteuer im Lande Österreich vom 26. September 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650)**) verordnet:

„§ 1. Der im Land Österreich auf Grund des § 2, Abs. 2, Punkt a, der Verordnung der Bundesregierung B. G. Bl. Nr. 221/1933 geltende Steuersatz für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art wird auf 21 Reichsmark für 100 kg Reingewicht herabgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 26. September 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt“

*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 443/1938.

**) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 201/1938.

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1322 verlautbart ist, tritt im Lande Österreich am 15. Oktober 1938 in Kraft.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Senß-Inquart

447. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung im Lande Österreich vom 30. September 1938 bekanntgemacht wird.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben auf „Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

§ 1. Im Lande Österreich gilt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften des Landes Österreich über den Waffengebrauch der Zollwache außer Kraft.

Berlin, 30. September 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner“

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1337 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 5. Oktober 1938 in Kraft getreten.

Die in § 1 der Verordnung angeführten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichstags hiermit verkündet wird: